|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0623 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 23.03.1944 |
| P. | 265 |

[*p. 265*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Wagner, Ernst, geboren am 28. Juni 1886, verwitwet, von Läufelfingen, Kanton Basel-Landschaft, wohnhaft in Zürich 9, Altstetterstraße 158, bei Willi, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung und Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 17 des Konkordates aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Dem Ernst Wagner wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des schweizerischen Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an den Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege Zürich (Sekretariat Kreis 9), das kant. Arbeitsamt, die Direktion des Armenwesens, sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]